

Satzung der Gemeinde Brinjahe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Brinjahe vom 05.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats, in dem er drei Monate alt geworden ist. Handelt es sich um exakt den Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen oder drei Monate alt wird, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in der Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Nach Ablauf dieser Frist ist die Steuer zu entrichten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend der Absätze 1 und 3.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

(6) Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund 16 €

für den 2. Hund 16 €

für jeden weiteren Hund 16 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50% zu ermäßigen für das Halten von
(a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

(b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Bei wiederholter Antragstellung braucht für denselben Hund kein neues Prüfungszeugnis vorgelegt werden, wenn der Hund nachweislich zu dem angegebenen Zweck verwendet wird.

(c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung entsprechend den Jagdgesetzen abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen des ersten und des zweiten Hundes zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
5. Therapiehunden, die eine Therapiehundeprüfung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und Therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- (a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - (b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft wurde;
 - (c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - (d) in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsstelle zu stellen und alle drei Jahre zu wiederholen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die unter die Bestimmungen des § 6 Ziffer 6 fallenden Personen werden für den Gültigkeitszeitraum des Schwerbehindertenausweises von der Verpflichtung zur erneuten Antragstellung befreit. Eine Steuerermäßigung oder -befreiung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

(3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Amtsverwaltung Jevenstedt schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Finanzverwaltung des Amtes Jevenstedt zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1., jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10 Melde- und Mitwirkungspflichten

(1) Wer im Gemeindegebiet einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Transpondernummer, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen.

(2) Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abzumelden und die Steuermarke zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Jevenstedt eingeht.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(5) Die Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter sind verpflichtet, dem Amt Jevenstedt oder ihren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde oder deren Halter Auskunft zu geben.

§ 11 Steuermarke

Das Amt Jevenstedt als für die amtsangehörige Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Ein Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

Die zur Zwingersteuer veranlagten Züchter (§ 8) und die nach § 5 Abs. 2 veranlagten Händler erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

Satz 2 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung. Die Hundesteuermarke gilt als Nachweis der Anmeldung zur Steuer und entbindet nicht von der in § 3 Abs. 5 des Gesetztes über das Halten von Hunden (HundeG) genannten Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung oder anlässlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verarbeitet die zuständige Behörde personenbezogene Daten der betroffenen Halter. Das betrifft Namen und Anschriften der Hundehalter sowie die Transponderdaten des Tieres und durch die Halter mitgeteilte Kontakt- und Zahlungsdaten. Die personenbezogenen Daten werden erhoben im Zuge der Anmeldung des Hundes, durch Information Dritter im Falle von Mitteilungen an die zuständige Behörde, durch Zugriff auf Meldedaten der Behörde oder durch Übermittlung von anderen Behörden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.09.2008 außer Kraft.

Brinjahe, den 05.12.2024

Gemeinde Brinjahe

Erika Gloy

Bürgermeisterin